

# FÖDERRICHTLINIEN FÜR NÖ PRIVATKINDERGÄRTEN

Gültig von 1. September 2018 bis 31. August 2022

## 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Das Land Niederösterreich fördert gem. § 36 NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060 in der geltenden Fassung, Erhalter von Privatkindergärten, wenn diese die Bestimmungen des NÖ Kindergartengesetzes 2006 einhalten.
- 1.2 Die Erhalter der Kindergärten sind verpflichtet, die Fördermittel diesen Richtlinien entsprechend zu verwenden.
- 1.3 Der Förderzeitraum ist das Kindergartenjahr gemäß § 22 NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060 in der geltenden Fassung. Die Förderung wird je nach Betrieb einer Gruppe aliquot ausbezahlt.
- 1.4 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## 2 Förderung

- 2.1 Die Förderung beträgt pro Kindergartenjahr und pro Kindergartenjahr nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlags € 41.200,00.
  - 2.1.a Das Land NÖ übernimmt während der Corona-Krise beginnend mit 1. April 2020 bis zur Aufhebung der Maßnahmen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 18 Epidemiegesetz 1950 in Bezug auf Kindergärten, längstens jedoch bis 3. Juli 2020 für Privatkindergärten eine einmalige, außerordentliche Defizitabdeckung. Diese Sonderförderung wird für den Entfall oder die Rückerstattung von Elternbeiträgen von nicht betreuten Kindern im Nachhinein gewährt.

Die Höhe der Elternbeiträge pro Kind ist gedeckelt mit den anerkannten Kosten gemäß den Richtlinien zur NÖ Kleinst- und NÖ Kinderbetreuungsförderung (F3-FFA-211/003-2018 und F3-FFA-211/002-2018).

Der Förderstelle ist zu bescheinigen, dass Unterstützungsleistungen von Dritter Seite (z.B. Kurzarbeit) nach Möglichkeit in Anspruch genommen wurden.

Die Sonderförderung wird ausschließlich zum Ausgleich eines Defizits bewilligt, welches durch den Entfall oder die Rückerstattung von Elternbeiträgen im genannten Zeitraum entstanden ist.

Das entstandene Defizit ist mittels aussagekräftiger Unterlagen über die wirtschaftliche Situation (z.B. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) nachzuweisen.

- 2.2 Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Für die zeitliche Inanspruchnahme des Kindergartens im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres im wöchentlichen Ausmaß von 20 Stunden darf von den Eltern (Erziehungsberechtigten) kein Beitrag eingehoben werden.

Ausgenommen sind Beiträge für Spezialangebote, Verabreichung von Mahlzeiten und Beiträge zur Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial.

- Die Erfüllung der Kindergartenpflicht ist vom Kindergartenerhalter für das Kind zu bestätigen und zu überprüfen. Die Verpflichtung ist erfüllt, wenn das Kind an mindestens 4 Tagen in der Woche und mindestens 20 Stunden am Vormittag den Kindergarten besucht.  
Ein Fernbleiben vom Kindergarten ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung zulässig insbesondere bei Erkrankung des Kindes oder der Erziehungsberechtigten, bei außergewöhnlichen Ereignissen oder urlaubsbedingter Abwesenheit von insgesamt maximal 5 Wochen.
- Der Kindergartenerhalter hat die Eltern (Erziehungsberechtigten) darüber zu informieren, dass für den Besuch des Kindes im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres das Land NÖ dem Kindergartenerhalter eine Förderung ausbezahlt und sich dadurch die Kosten der Eltern (Erziehungsberechtigten) verringern.
- Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, hat der Kindergartenerhalter dafür zu sorgen, dass Kinder keine weltanschaulich oder religiös geprägte Bekleidung, die mit Verhüllung des Hauptes verbunden sind, tragen.
- Der Kindergartenerhalter hat die jährlich im Herbst von der Abteilung Kindergärten versendeten Statistikbögen ordnungsgemäß auszufüllen und rechtzeitig an die Abteilung zurück zu senden.
- Das Antragsformular ist vollständig und korrekt auszufüllen.
- Der Nachweis, dass der Bildungsplan für das verpflichtende Kindergartenjahr erfüllt wird, ist zu erbringen.

### **3 Antragstellung und Auszahlung der Förderung**

- 3.1 Die Antragstellung erfolgt durch den Kindergartenerhalter des Kindergartens. Entsprechende Antragsformulare sind unter <http://www.noel.gv.at/Bildung/Kindergaerten-Schulen/Kindergaerten/verpflichtendesKindergartenjahrPrivatkindergarten.html> abrufbar und können digital eingebracht werden.
- 3.2 Das Antragsformular ist pro Kindergarten auszufüllen, zu unterfertigen und dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, vorzulegen.  
**Einbringungsfrist ist der 31. Dezember des laufenden Kindergartenjahres.**
- 3.3 Die Förderung wird auf das vom Förderungswerber bekannt zu gebende Konto überwiesen.

### **4 Rückerstattung der Förderung**

Der Kindergartenerhalter bestätigt mit seiner Unterschrift am Antragsformular die Richtigkeit aller Angaben und verpflichtet sich gleichzeitig zur Bekanntgabe aller förderrelevanten Änderungen. Gegebenenfalls muss die Förderung rückerstattet oder mit zukünftig anfallenden Förderungen gegen gerechnet werden.